

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. Juli 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-335
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 52-1.7.5-2/08

Bescheid

über
die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. Oktober 2003

Zulassungsnummer:

Z-7.5-3059

Antragsteller:

Robert Bosch GmbH
Bosch Thermotechnik
Junkersstraße 20-24
73249 Wernau

Zulassungsgegenstand:

Luft-Abgas-System "BOSCH"
T120 P1 W 1 O00 L90

Geltungsdauer bis:

31. März 2013

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.5-3059 vom 23. Oktober 2003. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Zu II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Das Luft-Abgas-System mit der Produktklassifizierung T120 P1 W 1 O00 L90 nach DIN V 18160-1:2006-01¹ besteht aus einem ungedämmten Abgasschacht und einem konzentrisch oder nebeneinander angeordneten Luftschacht. Bei nebeneinanderliegendem Abgas- und Luftschacht muss der Abgasschacht über die gesamte Länge und den gesamten Umfang hinterlüftet sein.

Das Luft-Abgas-System dient zur gemeinsamen Verbrennungsluftzuführung von der Mündung über Dach her zu mehreren Gasfeuerstätten, die unabhängig voneinander betrieben werden, und zur gemeinsamen Abgasabführung im Überdruckbetrieb über Dach. Das Luft-Abgas-System ist innerhalb eines Gebäudes anzuordnen.

An das Luft-Abgas-System dürfen bis zu zehn raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind und deren Abgastemperaturen 120 °C nicht überschreiten."

B Der Abschnitt 2.1.2.1 erhält folgende Fassung:

"2.1.2.1 Leichtbeton

Zur Herstellung des Luftschachtes werden Bauteile aus Beton mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12446:2003-08² verwendet. Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2:2002-02³ wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichend von DIN 4226-2:2002-02 beträgt der Massenanteil an abschlämmbaren Bestandteilen der Zuschläge $\leq 7\%$. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als 1/3 der geringsten Schalendicke der Formstücke. Als Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1:2004-08⁴ verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hütten sand und Trass nach DIN 51043:1979-08⁵ beigefügt werden. Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als 1,40 kg/dm³. Die mittlere Druckfestigkeit der Formstücke beträgt mindestens 5,0 N/mm², kein Einzelwert unterschreitet 4,0 N/mm². Die Dicke der Wangen der Formstücke beträgt mindestens 50 mm."



1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung
2	DIN EN 12446:2003-08	Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton
3	DIN 4226-2:2002-02	Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel-Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge)
4	DIN EN 197-1:2004-08	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
5	DIN 51043:1979-08	Trass; Anforderungen, Prüfung

Seite 3 des Bescheids vom 2. Juli 2008 über die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.5-3059 vom 23. Oktober 2003

C Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

"2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte des Luft-Abgas-System, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T120 P1 W 1 O00 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

D Die Verweise auf DIN 18160-1:2001-12 werden durch die DIN V 18160-1: 2006-01¹ ersetzt.

Kersten

